

Tipp des Monats

Steuerbonus für Handwerksleistungen

Wann gibt's den Steuerbonus?

Im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung wird die Rechnung eingereicht. Der Steuerbonus wird dann im Nachhinein mit der festgesetzten Einkommensteuer verrechnet (in 2007 für das Jahr 2006).

Das Gesetz gilt rückwirkend zum 01.01.2006.

Voraussetzungen für Erhalt des Steuerbonus

- Sie zahlen Einkommensteuer
- Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer
- Arbeitskosten sind in separatem Betrag auf der Rechnung ausgewiesen. Auch die anteilige Mehrwertsteuer ist begünstigt und sollte deshalb einzeln ausgewiesen werden. Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren sind nicht begünstigt.
- Rechnungsbetrag wurde auf das Konto des Handwerksbetriebs überwiesen (Nachweis durch einen Beleg des Kreditinstituts, d. h. Überweisung oder Kontoauszug).
- Leistungen und Zahlungen müssen nach dem 31.12.2005 erbracht worden sein.

Wie hoch ist der Steuerbonus?

- 20 % von max. 3.000,00 € der Erhaltungs-, Modernisierungs- oder Renovierungsleistungen, d. h. maximal 600,00 €.
- Es handelt sich um eine maximale Jahresförderung pro Haushalt.
- Der Steuerbonus wird nur für die Arbeitskosten gewährt.
- Der Steuerbonus für Handwerksleistungen ist additiv zum Steuerbonus für allgemeine sonstige haushaltsnahe Dienstleistungen gem. § 35 a Abs. 2 S. 1 EStG (Beispiel: Reinigung der Wohnung, Pflege von Angehörigen). Dieser Steuerbonus beträgt ebenfalls maximal 600,00 € im Jahr.

Beispiel: Sie lassen Ihre Wohnung für 3.000,00 € renovieren (davon entfallen 2.000,00 € auf Material und 1.000,00 € auf Arbeitslohn).

Sie erhalten 200,00 € (20 % von 1.000,00 €) mit dem nächsten Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt erstattet.